



AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

- 1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Hückelhoven vom 06.02.2026**
- 2. Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung;**
hier: Die Rechtswahrungsanzeige gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 05.02.2026, Az.: 5109-UVK-004162, des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse, an Herrn Dmytro Stelmakh, geb. 25.10.1983, z.Z. unbekannten Aufenthaltes, letzte bekannte Anschrift: Dorofejew-Str. 26, 7300 Cherson, Ukraine
- 3. Bebauungsplan 6-217-0, Ratheim, Haller Acker, Wohn- und Gewerbepark;**
hier: a) Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
b) Öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.02.2026 bis einschließlich 23.03.2026
- 4. Bebauungsplan 6-224-0, Ratheim, Krickelberger Straße/Kirchstraße;**
hier: Inkrafttreten

HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“
- es kann auch als Benachrichtigung per E-Mail abonniert werden

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Hückelhoven
vom 06.02.2026**

Aufgrund des § 6 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), wird von der Stadt Hückelhoven als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Hückelhoven vom 04.02.2026 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen innerhalb des in der Anlage zu dieser Verordnung abgegrenzten Bereiches des Stadtteils Hückelhoven dürfen

- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden „Streetfood-Festivals“ am 19.04.2026,
- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden „City-Festes“ am 06.09.2026,
- anlässlich der im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden Herbstkirmes am 18.10.2026,
- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden Weihnachtsmarktes am 06.12.2026

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 genannten Sonntagen Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

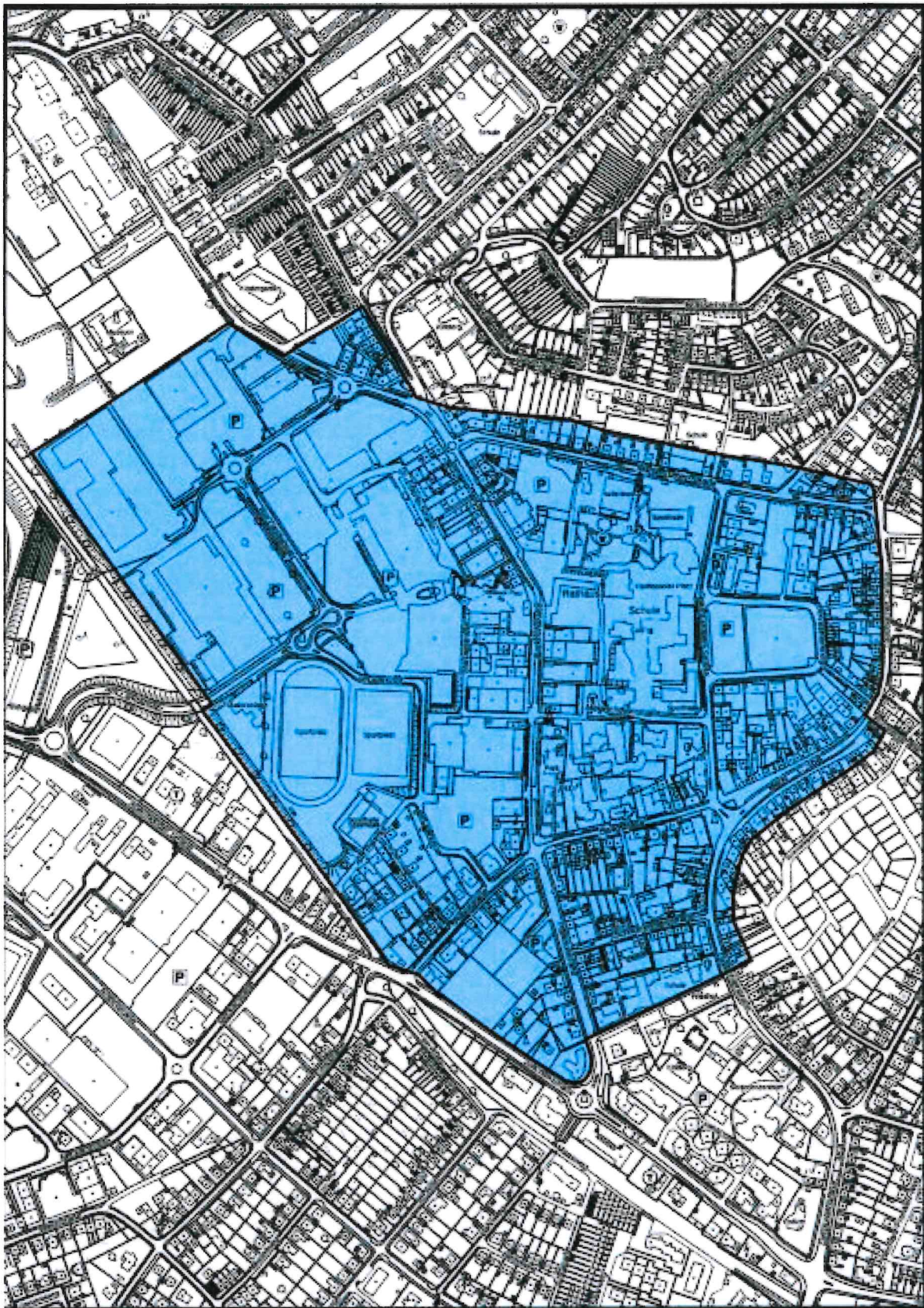
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Verordnung nicht ordnungsgemäß verkündet worden ist,
- c) der Bürgermeister den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 06.02.2026



Bernd Jansen
Bürgermeister

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Hückelhoven vom 06.02.2026



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE c.M.
61 MR JANUAR 2020

Benachrichtigung

über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

die Rechtswahrungsanzeige gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 05.02.2026, Az.: 5109-UVK-004162, des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse,

an Herrn Dmytro Stelmakh, geb. 25.10.1983, z. Z. unbekannten Aufenthaltes,
letzte bekannte Anschrift: Dorofejew-Str. 26, 7300 Cherson, Ukraine

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 1.31, 41836 Hückelhoven während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 08.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 – 17.30 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Zusätzlich wurde die öffentliche Zustellung durch nachrichtlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel

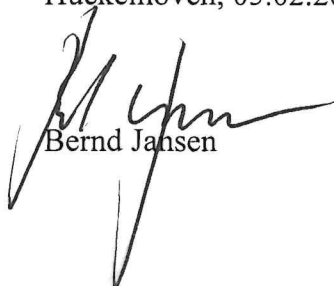
im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1

bewirkt.

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit dieser Zustellung können Frist in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 05.02.2026



Bernd Jansen

BEKANNTMACHUNG

Veröffentlichung im Internet und Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes

Bebauungsplan 6-217-0, Ratheim, Wohn- und Gewerbepark Haller Acker

hier: a) Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
b) Öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
vom 23.02.2026 bis einschließlich 23.03.2026

a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB

In seiner Sitzung am 04.02.2026 hat der Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen, den seit dem 01.03.2024 rechtskräftigen Bebauungsplan „6-217-0, Ratheim, Wohn- und Gewerbepark Haller Acker“ zu ändern. Der neue Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „6-217-1, Ratheim, Wohn- und Gewerbepark Haller Acker“.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „6-217-1, Ratheim, Wohn- und Gewerbepark Haller Acker“ ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Auf Grund archäologischer Funde im Plangebiet müssen spezielle Festsetzungen hinsichtlich der Erdeingriffe in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Zudem wird ein konkretes Bodendenkmal im Bebauungsplan festgesetzt.

Da die Grundzüge des Ursprungsbebauungsplanes „6-217-0, Ratheim, Wohn- und Gewerbepark Haller Acker“ nicht berührt werden, kann die Änderung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.02.2026 bis einschließlich 23.03.2026

Der Entwurf des Bebauungsplans „6-217-1, Ratheim, Wohn- und Gewerbepark Haller Acker“ und die dazugehörige Begründung werden in der Zeit von

**Montag, den 23.02.2026 bis einschließlich
Montag, den 23.03.2026**

im Internet unter <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15 während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen direkt über das Internet: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> oder per E-Mail an (beteiligungsverfahren@hueckelhoven.de) abzugeben.

Bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden, etwa schriftlich an das Amt für Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Die Veröffentlichung des Bebauungsplans im Internet wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

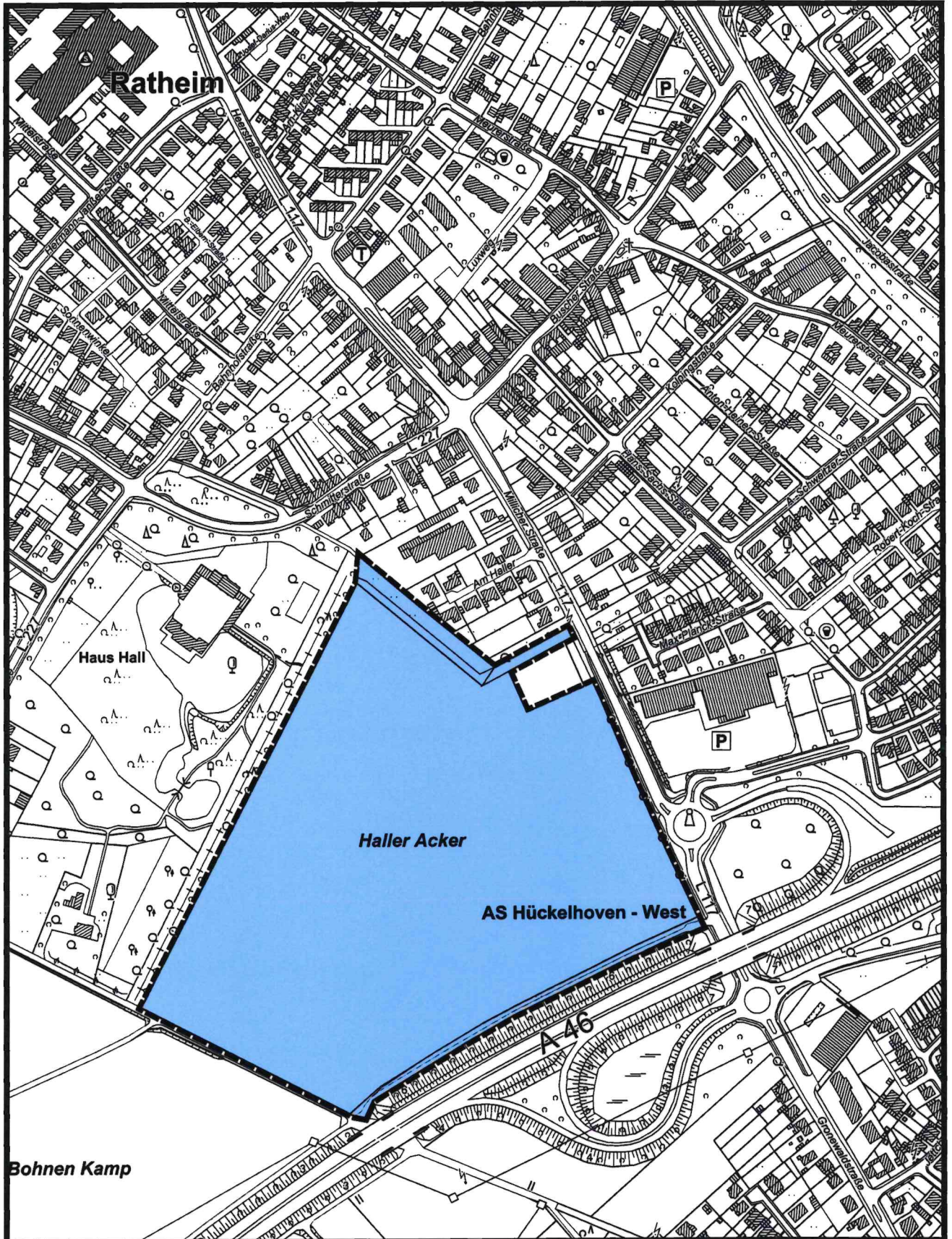
Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 09.02.2026

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

**Geltungsbereich Bebauungsplan 6-217-1, Ratheim,
Wohn- und Gewerbepark Haller Acker**



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH MAI 2025

BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan 6-224-0, Ratheim, Krickelberger Straße/Kirchstraße
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 04.02.2026 den Bebauungsplan 6-224-0, Ratheim, Krickelberger Straße/Kirchstraße gemäß § 10 des Baugesetzbuchs BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplans ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 6-224-0, Ratheim, Krickelberger Straße/Kirchstraße sowie die dazugehörige Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend dazu wird der Bebauungsplan 6-224-0, Ratheim, Krickelberger Straße/Kirchstraße mit der Begründung im Internet unter <http://www.osp.de/hueckelhoven/> veröffentlicht.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 6-224-0, Ratheim, Krickelberger Straße/Kirchstraße sowie Angaben zu Ort und Zeit der Einsichtnahme und die gemäß Baugesetzbuch und Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 6-224-0, Ratheim, Krickelberger Straße/Kirchstraße gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

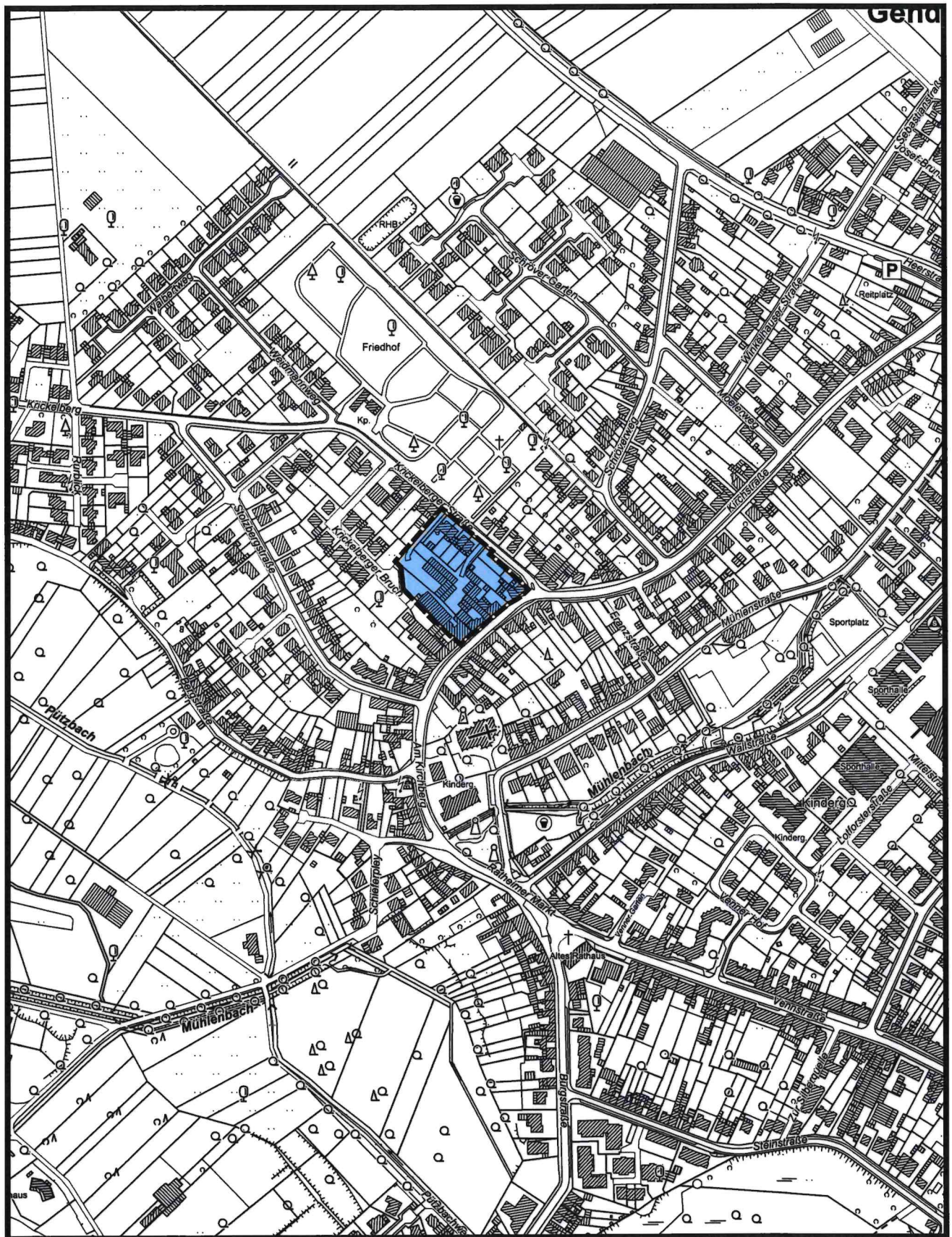
Hückelhoven, den 09.02.2026

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

**Geltungsbereich Bebauungsplan 6-224-0, Ratheim,
Krickelberger Straße / Kirchstraße**



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH NOVEMBER 2024